Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 06/2020 **Gettorf 18.03.2020**

Amt Dänischer Wohld
- Der Amtsvorsteher -
- Der Amtsdirektor-

Dänischer Wohld im März 2020

Mitteilung des Amtsvorstehers und des Amtsdirektors zur aktuellen Corona-Krise

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Winter 1978/ 79, also vor über 41 Jahren, hatten wir in Schleswig-Holstein die schwere Lage der berühmten Schneekatstrophe zu bestehen. Wir haben damals die Situation gemeinsam und mit Mut und Kraft gemeistert. Nun stehen wir alle vor einer neuen Herausforderung. Die Corona-Krise beschäftigt uns alle, es herrscht eine neue, unbekannte Atmosphäre. Anders als die Schneemassen können wir die Viren nicht sehen oder spüren.

Mit dieser Mitteilung wollen wir Mut zusprechen. Denn es gibt Maßnahmen, die es zu ergreifen lohnt. Jetzt kommt es maßgeblich darauf an, die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Deutschland ist mit Krankenhausbetten, auch im intensiv-medizinischen Bereich, im internationalen Vergleich gut aufgestellt. Dennoch wollen wir alle unseren Beitrag dazu leisten, dass diese wertvolle Infrastruktur nicht überlastet wird. Und daher lautet naturgemäß die derzeit wichtigste Maßnahme, die direkten Kontakte zu anderen Menschen nach Möglichkeit so weit wie möglich einzudämmen. Auch als Amtsverwaltung haben wir deshalb den Publikumsverkehr eingestellt. Über die aktuellen rechtlichen Situationen können Sie sich gut informieren auf der Homepage unseres Amtes, und zwar unter

https://www.amt-daenischer-wohld.de/amt_daenischer_wohld/Aktuelles/Coronavirus/

Obwohl wir alle die physischen Kontakte einschränken müssen, können wir auf der zwischenmenschlichen Ebene viele positive Akzente setzen. Rufen Sie doch mal bei alten Freunden an, sprechen Sie über den Gartenzaun (natürlich mit dem nötigen Abstand) mit Ihren Nachbarn und sprechen Sie sich gegenseitig Mut zu. Lächeln ist das neue Händeschütteln. Bieten Sie älteren Menschen einen Einkaufsdienst an. Apropos Einkaufsdienste: Die angebotenen Einkaufshilfen z. B. der Pfadfinder, der AWO Gettorf, des DRK Gettorf,

des Hospizvereins sowie vieler anderer in den verschiedenen Gemeinden zeugen von einer Welle der Hilfsbereitschaft. Darauf können wir stolz sein. Nun liegt es an Ihnen, diese Hilfe auch anzunehmen, sofern Sie zu den besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zählen.

Nicht nur den wertvollen freiwilligen Helferinnen und Helfern in der Nachbarschaftshilfe wollen wir an dieser Stelle danken. Ein gleichermaßen großer Dank geht an unsere vielen Mitmenschen, auf die es jetzt besonders ankommt, weil sie Verantwortung für unsere Bevölkerung übernehmen. Unsere Pflege- und Heilberufe, unsere Feuerwehren, unsere Polizei, unsere Bundeswehr, unsere Ver- und Entsorgungsbetriebe, unsere Lebensmittelversorgungsbetriebe, unsere Straßenmeistereien, unsere Gemeindearbeiter, unsere Kräfte in der Kinderbetreuung, unsere Kirchen und noch viele Berufsgruppen mehr. Nicht zu vergessen die vielen Menschen, die in der freien Wirtschaft und im Handwerk dafür sorgen, dass kein Stillstand herrscht. Ihnen sei Dank gegeben dafür, dass sie in schwierigen Zeiten für uns alle da sind.

Einen Wunsch an die junge Generation haben wir noch: Bitte nehmen auch Sie die Corona-Krise ernst. Die Schließung der Schulen ist sinnlos, wenn Sie sich an anderer Stelle in größerem Umfang privat treffen. Damit gefährden Sie insbesondere die ältere Generation.

Mit unserem Bundespräsidenten und mit unserem Ministerpräsidenten glauben wir gemeinsam, dass wir die Krise bewältigen können. Ihnen und Ihren Familien alles Gute.

Bleiben Sie gesund

Ihr

Jens Krabbenhöft
Amtsvorsteher

Ihr

Matthias Meins
Amtsdirektor

Hinweis: ➡ Sämtliche Sitzungen wurden abgesagt

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheint am Mittwoch, dem 1. April 2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:
Dr. Rolf-Oliver Schwemer

E-Mail-Adresse:
gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom | Mein Zeichen, mein Schreiben vom | Rendsburg 16.03.2020

<u>Hinweis:</u> Durch diese Allgemeinverfügung gibt es Änderungen gegenüber der vorherigen Allgemeinverfügung. Diese Änderungen sind kursiv und fett gedruckt.

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14

Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 IfSG (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind betreuungsbedürftige Personen,
d) Berufsschulen,
e) alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes nach § 1 Hochschulgesetz sowie
f) alle sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

Das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein gilt nicht als Risikogebiet. Weitere Gebiete können durch die oberste Landesgesundheitsbehörde als besonders betroffene Gebiete festgelegt werden. Auf die aktuellen Festlegungen weist der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf seiner Homepage (www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de) hin.

2. **Schülerinnen und Schülern ab der 7. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildende Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit ist das Betreten der Schulen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen untersagt. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Pflege- und Gesundheitsfachschulen sowie für Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

   Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

3. **Schülerinnen und Schülern bis zur 6. Klasse** von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit ist das Betreten der Schulen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen untersagt.
   Ausgenommen von diesen Verboten sind – zunächst bis einschließlich 18. März

2020 – Kinder, bei denen beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können. Zu den kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung zählen folgende Bereiche:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV),
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß-und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore (§ 6 BSI-KritisV),
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).

Dabei sind in den o.a. Bereichen nur Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Schule zu dokumentieren.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind ebenfalls diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

4. Das Betreten **von Kindertagesstätten** (inkl. Krippen), Kinderhorten sowie die Teilnahme an vergleichbaren schulischen Betreuungsangeboten wie offene Ganztagsschulen und ähnliche Betreuungsangebote sind verboten.

   Ausgenommen sind Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, bei denen am jeweiligen Standort maximal fünf Kinder betreut werden; ebenso nicht erfasst sind die sonstigen Angebote der Kindertagespflege, bei denen am jeweiligen Standort maximal fünf Kinder (ggf. zzgl. der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson) betreut werden. Neuaufnahmen sind nicht gestattet. Die Betreuung von Kindern in Rahmen einer Kooperation von zwei Kindertagespflegepersonen mit mehr als fünf fremden Kindern insgesamt in einem

Gebäude sowie gemeinsam genutzten Neben- und Funktionsräumen ist nicht erlaubt.

Ausgenommen vom Verbot sind – zunächst bis einschließlich 20. März 2020 – Kinder, bei denen die Eltern die nach den Voraussetzungen von Ziffer 3 als Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastrukturen zur Aufrechterhaltung dringend tätig sein müssen. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren. Für Kinder und Jugendliche in schulischen Ganztagsangeboten oder Horten ab der 7. Schulklasse gilt diese Ausnahme nicht.

Ausgenommen vom Betretungsverbot ist das für die Aufrechterhaltung dieser Angebote erforderliche Personal.

5. Das Betreten der **Werkstätten für behinderte Menschen** sowie die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in diesen Einrichtungen ist verboten für diejenigen Menschen mit Behinderung,
   - die sich im stationären Wohnen befinden,
   - die bei Erziehungsberechtigen oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
   - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

   Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

6. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie die stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) haben folgende Maßnahmen zu ergreifen:
   - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
   - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
   - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
   - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

7. Die allgemeinversorgenden Krankenhäuser (Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag als Maximalversorger, Schwerpunktversorger oder Grund- und Regelversorger) haben folgende weitere Maßnahmen umzusetzen:
   - Aktivierung der Krankenhauseinsatzleitung nach dem Krankenhausalarmplan und tägliche Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und COVID-19.
   - Planbare Aufnahmen sind ab sofort so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen; das gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.

- Die allgemeinversorgenden Krankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
- In den geriatrischen Kliniken und Abteilungen sind die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärzte erfolgen. Es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
- Für geriatrische Tageskliniken gilt ein Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die stationäre Versorgung einzusetzen.
- Quarantäneersatzmaßnahmen.

8. Alle öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind untersagt.

   Private Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern sind untersagt. Die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen für private Veranstaltungen ist untersagt.

   Es wird empfohlen, private Veranstaltungen mit 100 oder weniger Teilnehmern, wie z.B. Trauerfeiern, Beerdigungen und Hochzeiten, zu verschieben oder abzusagen.

   Demonstrationen können nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

   Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

   Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.

9. Der Betrieb folgender Einrichtungen und das Bereitstellen folgender Angebote sind untersagt. Entsprechende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen: Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kino und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;

- Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen,
- Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,
- Zusammenkünfte in Sportvereinen sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen, ***wie insbesondere:***
    - ***kommerziell organisierte Reiseveranstaltungen in Bussen und auf Schiffen,***
    - ***Wohnmobilstellplätze und Campingplätze (soweit nicht als erster Wohnsitz genutzt),***
    - ***Seniorentagesbetreuungsangebote und vergleichbare Freizeitangebote für Senioren,***
    - ***Jugendzentren und vergleichbare Freizeitangebote für Jugendliche,***
    - ***Geburtsvorbereitungskurse und Eltern und Kind-Freizeitangebote,***
    - ***Freizeit- und Tierparks,***
    - ***Indoorspielflächen, Jumphäuser und vergleichbare Einrichtungen,***

- ***Reit-, Tennis- oder Golf/Swin-Golfunterricht (ausgenommen ist lediglich Einzelunterricht für eine Person),***
- ***Hundeschulen und Hundeausbildungsplätze (ausgenommen ist lediglich Einzelunterricht für eine Person mit Hund),***

- Spielhallen,
- Prostitutionsbetriebe, ***Swingerclubs und vergleichbare Einrichtungen***.

10. Restaurants, Gaststätten bzw. Restaurationsbetriebe (auch in Hotels), ***Cafés*** und Imbisse haben sicherzustellen, dass eine Registrierung aller Besucher mit Kontaktdaten erfolgt, dass die Einrichtung so ausgestaltet ist, dass zwischen den Personen an verschiedenen Tischen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten und dass maximal 50 Prozent der zugelassenen Gästeanzahl erreicht wird. Hinweise zur Hygiene sind auszuhängen. Weitere Auflagen können vom Fachdienst Gesundheitsdienste per Auflagenbescheid vorgegeben werden.

    Hotelbars dürfen nur zur Bewirtung von Übernachtungsgäste genutzt werden.

    Bibliotheken haben sicherzustellen, dass eine Registrierung aller Besucher mit Kontaktdaten erfolgt und dass ausreichende Möglichkeiten zur Händehygiene bereitgestellt werden.

    Der Betrieb von Frisör-, kosmetischen Fußpflege-, Körperpflege- und Kosmetiksalons setzt die Erstellung eines Präventionskonzepts mit einer maximalen Besucherzahl voraus. Ferner haben diese Betriebe sicherzustellen, dass eine Registrierung aller Kunden mit Kontaktdaten erfolgt und dass ausreichende Möglichkeiten zur Händehygiene bereitgestellt werden.

11. Der Betrieb von Einrichtungshäusern von überörtlicher Bedeutung sowie Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, setzt die Erstellung eines Präventionskonzepts, welches u.a. eine maximale Besucherzahl vorzusehen hat, voraus. Dies muss sicherstellen, dass zwischen den Kunden ein grundsätzlich möglicher Mindestabstand von zwei Metern gewahrt werden kann. Das Konzept muss den Zugang zu Einzelhandelsbetrieben für Lebens- und Futtermittel, zu Apotheken und Drogerien sicherstellen, die keinen Besucherzahlbegrenzungen unterworfen werden dürfen, und ist mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde abzustimmen.

12. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen) in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes nach § 1 Hochschulgesetz ist untersagt.

    Der Betrieb von Mensen und Hochschulbibliotheken ist untersagt.
    Prüfungen sind, wo immer es möglich und zumutbar ist, zu verschieben. Kann das aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden (z.B. Staatsexamina), muss gewährleistet sein, dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausreichend Abstand gehalten werden kann. Prüfungen, die nach diesem strengen Maßstab nicht stattfinden können, müssen zu geeigneter Zeit nachgeholt werden.

Nicht beschränkt werden die Forschung sowie allgemeine Verwaltungs- und sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen.

13. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020.** Eine Verlängerung ist möglich.

14. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die ***vorstehend genannten Anordnungen*** gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

15. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

16. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

17. Folgende Allgemeinverfügung wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt:

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg Eckernförde in der Fassung vom 15.03.2020.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 14.03.2020 (Az. VIII 40 – 23141/2020).

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen der Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksam Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die umgänglichen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Ausnahmen sind demzufolge in der Allgemeinverfügung nur aus besonderen Gründen geregelt. Wo aufgrund der Art der Einrichtungen oder Angebote möglich, werden anstelle von Verboten Beschränkungen mit der Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen bestimmt.

Ziffer 1: Die Verfügung nimmt die bereits bestehende Verfügung zur Beschränkung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten auf. Die Bestimmungen dienen dem Schutz vor Einträgen des Erregers in besonders gefährdete Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungen zur gesundheitlichen Versorgung und Betreuung. Besonders erfasst werden darüber hinaus Einrichtungen, bei denen aufgrund der bisherigen Erfahrungen und aufgrund der Mobilität der Personen in besonderer Weise mit Einträgen und erhöhten Übertragungen zu rechnen ist.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde. Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause etwas im Sinne einer Durchreise gegeben sein.

Ziffer 2: In allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Berufs- und Ersatzschulen, in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit sowie für die Schülerinnen und Schüler der Pflege- und Gesundheitsfachschulen und Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung gilt ein Betretungsverbot sowie ein Verbot für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

Ziffer 3 und 4: Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Die Anordnung der Schließung dient deshalb insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion im Bereich der Kinderbetreuung zu unterbinden.

Bei der Betreuung von Kindern sowohl in Gebäuden, als auch im Freien ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen:

- räumliche Nähe der Personen,
- erschwerte Einhaltung disziplinierter Hygienemaßnahmen,
- es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung betroffen würden, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese, sowohl von den betreuten Kindern als auch von den Betreuungspersonen, nach Hause in die Familien getragen werden.

Entsprechend Ziffer 4 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in zu den Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Kindertagespflege werden dort Angebote bis zu maximal 5 betreuten Personen nicht vom Verbot erfasst.

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des dringend erforderlichen Personals in den Bereichen der kritischen Infrastrukturen wird eine Ausnahmeregelung getroffen. Nur darauf bezogen – zur Sicherstellung eines Notangebotes für Kinder dieses Personenkreises – darf ein Angebot aufrechterhalten und das dazu dringend benötige Personal tätig werden. Für diesen Bereich gilt eine besondere Befristung, um aufgrund der Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme notwendige Anpassungen der Regelung erkennen zu können.

Insgesamt vom Betretungsverbot ausgenommen sind ebenfalls diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

Ziffer 5: In Werkstätten für behinderte Menschen gelten besondere Schutzbedürfnisse, denen durch die Regelungen Rechnung getragen wird.

Ziffer 6 und 7: In allen Einrichtungen der medizinischen Versorgung sowie der Betreuung steht der Schutz der vulnerablen Gruppen an höchster Stelle. Zugleich muss dringend die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen auch auf längerer Sicht erhalten bzw. hergestellt werden. Die Besuche in diesen Einrichtungen werden daher grundsätzlich verboten. Nur aus medizinischen oder sozial-ethisch dringend gebotenen Fällen wird ein Besucher / eine Besucherin pro Tag zugelassen.

Für die Krankenhäuser mit besonderem Versorgungsauftrag werden Vorgaben erlassen, besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit umzusetzen.

Ziffer 8: Öffentliche Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügten Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. ***Das Vorgesagte gilt entsprechend für private Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern sowie private Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen. Es wird dringend empfohlen, auf Veranstaltungen mit 100 oder weniger Teilnehmern zu verzichten oder diese zu verschieben.***

Ziffer 9: Bei den in der Regelung genannten Bereichen ist davon auszugehen, dass es zu Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen und damit unweigerlich zu näheren Körperkontakten kommt. Es ist daher notwendig, auch diese gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung tatsächlich in der Realität eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist dies verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Ziffer 10 und 11: Für diese Einrichtung gelten die unter Ziffer 9 angestellten Überlegungen. Gleichwohl kann hier durch die Beachtung von Auflagen und der Sicherstellung von Schutzmaßnahmen der Ansteckungsgefahr deutlich entgegengewirkt werden.

Ziffer 12: Die Studierenden an Hochschulen weisen gegenüber der sonstigen Bevölkerung eine signifikant höhere Reiseaktivität im internationalen Raum auf. Auch hier ist insbesondere für die Präsenzveranstaltungen von einer Vielzahl an Kontakten auf engem Raum auszugehen. Den Hochschulen bleibt es vorbehalten, alternative Angebote wie zum Beispiel online-Vorlesungen und ähnliche Formen des Lehrbetriebes weiter vorzuhalten.

Mensen und die Bibliotheken der Hochschulen sind zu schließen.

Prüfungen sollten, wo immer es möglich und zumutbar ist, verschoben werden. Kann das aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden (z.B. Staatsexamina), muss gewährleistet sein, dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausreichend Abstand gehalten werden kann. Prüfungen, die nach diesem strengen Maßstab nicht stattfinden können, müssen zu geeigneter Zeit nachgeholt werden.

Nicht beschränkt werden die Forschung sowie allgemeine Verwaltungs- und sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet. Besondere Fristen gelten für die Ziffern 3 und 4; hierfür werden weitere Regelungen nach Bedarf getroffen.

Die in Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 6 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

Haushaltssatzung der Gemeinde Felm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.131.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.306.800	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-175.100	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.096.400	EUR
einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.070.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	316.100	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.039.600	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,42	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	%
2. Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.0000 EUR.

Gettorf, den 10.03.2020

Siegel

Gemeinde Felm
gez. Friedrich Suhr
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 5, 2. OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.919.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.833.600	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	85.900	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.672.800	EUR
einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.608.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	493.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	655.200	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,55	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	%
2. Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Gettorf, den 13.03.2020

Gemeinde Neudorf-Bornstein
gez. Christoph Arp
Siegel Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt- gemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 5, II. OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung

Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Felm

Die Hebesätze für die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Gemeinde Felm werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	330 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, einzulegen. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Gettorf, den 16.03.2020

Gemeinde Felm
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Gettorf

Die Hebesätze für die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Gemeinde Gettorf werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, einzulegen. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Gettorf, den 16.03.2020

Gemeinde Gettorf
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Neudorf-Bornstein

Die Hebesätze für die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Gemeinde Neudorf-Bornstein werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	330 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, einzulegen. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Gettorf, den 16.03.2020

Gemeinde Neudorf-Bornstein
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Schinkel

Die Hebesätze für die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Gemeinde Schinkel werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	330 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, einzulegen. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Gettorf, den 16.03.2020

Gemeinde Schinkel
Die Bürgermeisterin

Bekanntgabe der Abfuhrtermine für die Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen im Amtsgebiet Dänischer Wohld

Das Amt Dänischer Wohld betreibt für die amtsangehörigen Gemeinden die unschädliche Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers. Dieses umfasst u.a. das Einsammeln und Abfahren des Schlammes bzw. des Abwassers, sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Mit der Einsammlung und dem Abfahren wurde die Firma Remondis GmbH & Co. KG aus Melsdorf beauftragt. Die Entleerung bzw. Entschlammung wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 vorgenommen.
Das Amt Dänischer Wohld teilt der Firma Remondis die betroffenen Grundstückskläranlagen mit. Hierbei handelt es sich um so genannte Regelabfuhren (1- bzw. 2-jähriger Rhythmus) und angemeldete Bedarfsentschlammungen.

Es ist vorgesehen in der Zeit vom **20.04.2020 bis 24.04.2020** die o. gen. Anlagen der **Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau und Neudorf-Bornstein** abzufahren.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihre Grundstückskläranlage zugänglich ist, um so unnötige Doppelfahrten, die Ihnen in Rechnung gestellt werden, zu vermeiden.
Aussagen über den genauen Tag/Uhrzeit der Fäkalschlammabfuhr können aus betrieblichen Gründen nicht getroffen werden. Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte gerne an das Amt Dänischer Wohld, Steuerabteilung Frau Kämpfer, Tel. 04346/91-283 oder die entsprechende Teamvertretung 04346/91-282, -281.

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Einkaufshilfe für den Einkauf von Grundnahrungsmitteln für die, die sich nicht selbst bzw. über Angehörige versorgen können

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Coronaviren gefährden Menschen mit Vorerkrankungen und Personen über dem 60. Lebensjahr besonders.

Gerne möchten wir Ihnen helfen, falls Ihnen die Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln für das tägliche Leben nicht über Nachbarn oder die Familie möglich ist.

Lassen Sie uns Ihnen helfen und Sie helfen uns, damit sich die Krankheit nicht weiter ausbreitet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass nur Lebensmittel des täglichen Bedarfs für Sie eingekauft werden. Auf Sonderwünsche sowie bestimmte Markenartikel kann keine Rücksicht genommen werden.

Sie erreichen die Hilfsdienste unter umstehenden Rufnummern:

Einkaufshilfe für den Einkauf von Grundnahrungsmitteln für die, die sich nicht selbst bzw. über Angehörige versorgen können:

Gemeinde Felm:
Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr:
AWO 04346-8602
Kirche: Pfadfinder 0160-93419589

Gemeinde Gettorf:
Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr:
AWO 04346-8602
Kirche: Pfadfinder 0160-93419589
Hospizverein Dänischer Wohld: 0171-2933822
DRK Gettorf: 04346-6484

Gemeinde Lindau:
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
04346-6025180

Gemeinde Neudorf-Bornstein:
DRK Neudorf-Bornstein: 04346-412928
Junge Union Neudorf-Bornstein: 0151-54294666
AWO 04346-8602
Kirche: Pfadfinder 0160-93419589

Gemeinde Neuwittenbek:
Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr:
AWO 04346-8602
Kirche: Pfadfinder 0160-93419589

Gemeinde Osdorf:
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
04346-3328
Mittagstischbestellung 1 Tag vorher: 04346-8700

Gemeinde Schinkel:
Montag bis Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr
04346-9261437

Gemeinde Tüttendorf:
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
04346-9292389

Beratungsstelle Nord-Ost
im **S**ozialen **B**eratungs- u. **D**ienstleistungs**z**entrum (**SBDZ**)

Ansprechpartnerin: Frau Räther-Arendt
Am Buchholz 4, 24161 Altenholz
Tel.: 0431 32 10 40 Fax: 0431 32 753
Mail: info@pflegestuetzpunkt.altenholz.de
Web: www.pflege.schleswig-holstein.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Aus gegebenem Anlass weist der Pflegestützpunkt Nord-Ost in Altenholz daraufhin, dass vorerst bis zum 19.4.2020 keine Hausbesuche durchgeführt werden. Ich bitte auch von unangekündigten Besuchen in der Geschäftsstelle abzusehen. Telefonische Anfragen werden sehr gerne beantwortet. Wenn nötig übersende ich Ihnen das gewünschte Informationsmaterial.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Sprechzeiten:
Mo. 9.00 - 11.00 Uhr
Do. 8.00 - 11.00 Uhr
und nach Vereinbarung,

Im PflegeStützpunkt erhalten Sie eine individuelle, unabhängige und kostenfreie Beratung.

Ihr PflegeStützpunkt

- hilft dabei, möglichst lange im eigenen Zuhause verbleiben zu können.

Wir geben Antworten
Wenn ein Mensch und seine Angehörigen Unterstützung benötigen, stellen sich viele Fragen:

- Wer unterstützt mich im Alltag?
- Wo bekomme ich Hilfsmittel?
- Welche Anträge muss ich stellen?

Auf diese und andere Fragen bekommen Sie bei uns eine Antwort.

Wir informieren Sie umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung.

Wir vermitteln Kontakte zu Ehrenamtlichen und Angehörigengruppen und haben ein offenes Ohr für Ihre Sorgen und Probleme.

Ziel ist es, umfassend zu Themen wie Leben und Wohnen im Alter, Pflege und Betreuung zu informieren.

Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	Tag / Datum	Uhrzeit	Ort
Gettorf	Hans-Ulrich Frank	Die Sprechstunde am 02.04.2020 findet **nicht** statt.	15.00 – 18.00	Amtsgebäude Zi. 6, 1. OG
Lindau	Jens Krabbenhöft	Dienstag, 07.04.2020	18.00 – 18.45	Dörpshus Revensdorf
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: info@tischlerei-arp.com		
Neuwittenbek	Waltraud Meier	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 600191		
Osdorf	Helge Kohrt	Montag, 20.04.2020	15.00 - 17.00	Hof Kruse Gildeweg 37 (2. Tür rechts)
Schinkel	Sabine Axmann-Bruckmüller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 93 93 56		

Hospiz im Wohld

Unser Haus entsteht…

Für unsere entstehendes Hospiz suchen wir

Ehrenamtliche,

die bereit sind, sich in einem Kurs von ca. 8 Abenden ausbilden zu lassen, um ab Spätherbst dieses Jahres bei den Aufbauarbeiten mitzuhelfen sowie unsere Anfangsphase zu begleiten.

In Gettorf entsteht derzeit ein Hospiz mit acht Plätzen für Erwachsene und zwei für schwerkranke Kinder und Jugendliche.

Falls Sie sich vorstellen können, uns bei dieser Pionierarbeit zu unterstützen, so melden Sie sich gerne bei uns!

Ansprechpartner ist Reiner Timm, Mail: timm@hospiz-im-wohld.de

Hospizverein Dänischer Wohld
- Menschen begleiten - e.V.
Kieler Chaussee 2
24214 Gettorf
Tel.: 04346-6026448
Mobil: 0171-3897744
www.hospiz-im-wohld.de

Pressemitteilung

Aktuelle Mitteilungen der AWR zur Entsorgungssituation im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Borgstedt, 17.03.2020

Ergänzend zu den Maßnahmen aus der Pressemitteilung vom 16.03.2020 schließt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde ab sofort (Stand 17.03.2020 um 13:00 Uhr) **alle** Recyclinghöfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dazu gehören auch die nicht von der AWR betriebenen Höfe in Altenholz, Hanerau-Hademarschen, Hohenwestedt und Kronshagen.
Die Abholung der Müllgefäße auf den Grundstücken sowie die Abfuhr von Sperrmüll und Grüngut finden wie gewohnt statt.

Diese Informationen tragen den aktuellen Gegebenheiten Rechnung. Je nach Verlauf der Pandemie können wir nicht ausschließen, mit weitergehenden Maßnahmen reagieren zu müssen.

Die AWR informiert tagesaktuell über die Homepage **www.awr.de** sowie die sozialen Medien Facebook und Instagram über den neuesten Stand der Entsorgungssituation im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Kundenservice montags bis freitags von 7:30 bis 17:00 Uhr unter **04331/ 345 – 123** oder unter **service@awr.de** zur Verfügung.

Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:
Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 - 103,
Mail: hoschmi@awr.de

Impressum:
Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de
Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)
Druck: Eigendruck
Erscheinungsweise:
Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.
Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.
Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.
Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.

Ansprechpartner im Amt Dänischer Wohld, 24214 Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1

Tel.: 91-200, Fax: 91-254 - E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de
Internet: www.amt-daenischer-wohld.de

		Zi.	Telefon	E-Mail-Adresse
Amtsdirektor	Matthias Meins	1. OG, Zi. 4	91-201	meins@amtdw.landsh.de
Vorzimmer Amtsdirektor, Amtsblatt	Monika Dührkop Tanja Struve	1. OG, Zi. 3 1. OG, Zi. 3	91-203 91-202	duehrkop@amtdw.landsh.de struve@amtdw.landsh.de
Amtsvorsteher	Jens Krabbenhöft	1. OG, Zi. 5	91-200	poststelle@amtdw.landsh.de
Büroleitender Beamter	Tomas Bahr	1. OG, Zi. 1	91-204	bahr@amtdw.landsh.de
Gleichstellungsbeauftragte	Anja Fiebelkorn	2. OG, Zi. 11	91-228	fiebelkorn@amtdw.landsh.de
Fachbereich 1 / Haupt- und Personalamt				
Fachbereichsleiter Organisation	Tomas Bahr	1. OG, Zi. 1	91-204	bahr@amtdw.landsh.de
KiTa-Angeleg. anderer Gemeinden, Kostenausgleich, Kindertagespflege, Wahlen	Sabine Jacobsen	1. OG, Zi. 6	91-214	s.jacobsen@amtdw.landsh.de
Kindergartenangelegenheiten Gettorf	Karin Sell	1. OG, Zi. 7	91-213	sell@amtdw.landsh.de
Personalangelegenheiten	Ute Schwauna	1. OG, Zi. 8	91-212	u.schwauna@amtdw.landsh.de
Zuschusswesen, Jugendarbeit Flaggen, Chroniken, Schreibdienst	Kathrin Krabben-höft	1. OG, Zi. 9	91-211	krabbenhöft@amtde.landsh.de
Systemkoordination, EDV, Wahlen, Da-tenschutz	Tim Rogge	1. OG, Zi. 10	91-210	rogge@amtdw.landsh.de
Kita-Bedarfsplanung, Zentrale Platz-vergabe	Maik Rohde	1. OG, Zi. 11	91-208	rohde@amtdw.landsh.de
Kita-Veranlagung, Schiedswesen, Lie-genschaften	Ilka Frohmeyer	1. OG, Zi. 11	91-207	frohmeyer@amtdw.landsh.de
Schülerbeförderung, Breitband Archivgemeinschaft, Schulverwaltung, Schulverbände	Svantje Gnutzmann	1. OG, Zi. 12	91-206	gnutzmann@amtdw.landsh.de
Betreute Grundschule, Offene Ganztagsschule	Anja Gieseler	1. OG, Zi. 12	91-205	gieseler@amtdw.landsh.de
Archivbetreuung Donnerstag (14.00 - 17.00 Uhr)	Matthias Roese Beate Sievers	UG, Zi. 4	91-226 0177/5553 642	archivgemeinschaft@email.de
Fachbereich 2 / Finanzabteilung				
Fachbereichsleiter Haushalts-, Finanz- und Investitions-pla-nung, Wirtschaftsförderung, Inves-titi-onsvorhaben,Konzessionsabgaben-recht	Dirk Schwauna	2. OG, Zi. 2	91-272	schwauna@amtdw.landsh.de
Doppik	Rolf Mißfeldt Ines Doose-Miß-feldt	2. OG, Zi. 11 2. OG, Zi. 1	91-284 91-271	missfeldt@amtdw.landsh.de doose@amtdw.landsh.de
Haushaltswesen, Zuschüsse	Helga Reinberg	2. OG, Zi. 5	91-270	reinberg@amtdw.landsh.de
Amtskasse, Finanzbuchhaltung, Vollstreckung	Ralf Johannsen Annette Maag-Pahlenkemper	2. OG, Zi. 6 2. OG, Zi. 7	91-280 91-279	johannsen@amtdw.landsh.de maag-pahlenkemper@amtdw.landsh.de
Amtskasse, Darlehensverwaltung, Sepa-Angelegenheiten	Astrid Rusch	2. OG, Zi. 7	91-277	rusch@amtdw.landsh.de
Gewerbesteuer, Spenden, Miet- und Pachtangel., Wohnungsverwaltung	Marco Drews	2. OG, Zi. 8	91-281	drews@amtdw.landsh.de
Grund- und Hundesteuer, Kleinkläranla-gen, Ortsentwässerung	Eike Kämpfer	2. OG, Zi. 9	91-283	kaempfer@amtdw.landsh.de
Schmutz- u. Regenwassergebühren Anschlussgenehmigungen	Ina Tietje	2. OG, Zi. 10	91-282	tietje@amtdw.landsh.de

Fachbereich 3 / Bürgerbüro, Ordnungsamt und Sozialangelegenheiten, Standesamt				
		Zi.	**Telefon**	**E-Mail-Adresse**
Fachbereichsleiterin Ordnungsrecht, Gefahrenabwehr, Unterbringung von Asylbewerbern, Gaststättenaufsicht, Gewerbeange-legenheiten, Wohnberechtigungsscheine,	Nina Michaely	EG, Zi. 4	91-236	michaely@amtdw.landsh.de
Standesamt, Sozialhilfe, Grundsicherung	Frauke Knaak	EG. Zi. 1	91-230	knaak@amtdw.landsh.de
Standesamt, Feuerwehrange-legenheiten	Martin Hackauf	EG, Zi. 2	91-231	hackauf@amtdw.landsh.de
Bürgerbüro: Fundbüro, Melde-/ Pass-/Ausweiswesen, Fischereischeinangelegen-heiten, VHS	Jana Rösemann Janine Reincke Katja Hohnholz	EG, Zi. 3	91-232 91-233 91-234	roesemann@amtdw.landsh.de reincke@amtdw.landsh.de hohnholz@amtdw.landsh.de
Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kita-Ermäßigungen, Wohngeld	Laura Rogge	EG, Zi. 5	91-238	l.rogge@amtdw.landsh.de
Asylangelegenheiten	Irmgard Schwerdtfeger	EG, Zi. 5	91-237	schwerdtfeger@amtdw.landsh.de
Fachbereich 4 / Bauwesen				
Fachbereichsleiter Bauleitplanung, Erschließung, überörtliche Planung	Sönke Jacobsen	EG, Zi. 6	91-240	jacobsen@amtdw.landsh.de
Investitionsmaßnahmen, Unterhaltung u. Bewirtschaftung Straßen und Wege	Ingrid Paasch	EG, Zi. 7	91-242	paasch@amtdw.landsh.de
Unterhaltung u. Bewirtschaftung Straßen u. Wege, Vergabe Hausnummern, Abfallbeseitigung, Versicherungswesen	Babette Matthiesen	EG, Zi. 8	91-243	matthiesen@amtdw.landsh.de
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Asylbewerberunterkünfte, Bauhöfe, Spielplätze, Unterhaltung und Bewirtschaftung Straßen und Wege	Daniela Kuhlmann	EG, Zi. 8	91-241	kuhlmann@amtdw.landsh.de
Investitionsmaßnahmen Schul-bereich, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften	Matthias Holst	EG, Zi. 9	91-244	holst@amtdw.landsh.de
Natur- und Landschaftsschutz, Bauordnungswesen	Jutta Kiene	EG, Zi. 10	91-245	kiene@amtdw.landsh.de

Bürgermeister/in der Gemeinden:

Gemeinde	**Bürgermeister/in**		**Tel. dienstl.**	**Tel. privat Vorwahl: 04346**
Felm	Friedrich Suhr			72 29
Gettorf	Hans-Ulrich Frank	1. OG, Zi. 5	91-215	29 60 352
Lindau	Jens Krabbenhöft			60 02 77
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp			600 214
Neuwittenbek	Waltraud Meier			60 01 91
Osdorf	Helge Kohrt			41 31 32
Schinkel	Sabine Axmann-Bruckmüller			93 93 56
Tüttendorf	Wolfgang Kerber			74 96

Verbandsvorsteher der Schulverbände:

Schulverband	**SV-Vorsteher**	**Tel. privat Vorwahl: 04346**
SV Gettorf und Umgegend	Kurt Arndt	87 43
SV Osdorf/Felm/Noer	Peter Hammerich	32 67
SV Schinkel/Neuwittenbek	Bernd Brandenburg	86 45

Wir bitten um Ihre Mithilfe
Benutzen Sie bitte die Mängelmeldung

An den
Amtsdirektor des
Amtes Dänischer Wohld ....., den
- Bauamt -
Postfach
24212 Gettorf

Mängelmeldung

Schadensort: .....

Ich habe heute gegen ..... Uhr nachstehende Mängel festgestellt:

Bürgersteig schadhaft
Fahrbahndecke schadhaft
Hydranten-/Schiebeklappe schadhaft*
Kanaldeckel schadhaft*/Pflasterabsackung*
Gully liegt zu hoch*/tief*
Ampelanlage defekt
Verkehrsschild*/Straßenbenennungsschild* beschädigt / unleserlich
Schutt- und Unratablagerungen
Straßenbeleuchtung defekt
Totholz in Straßenbäumen
Pilzbefall an und auf Bäumen

Sonstige Mängel .....
.....

Bemerkungen: .....

Festgestellt durch: .....

_____
Unterschrift

Anschrift: .....
.....

Zutreffendes ankreuzen *Zutreffendes unterstreichen